

Hinweise und fachliche Vorgaben für die Projektplanung und -durchführung

im Rahmen des Förderprogramms „Naturschutz beginnt vor der Haustür“

Projektflächen

Förderfähig sind Flächen im **Wohnumfeld** und im bebauten Siedlungsbereich.

Dazu gehören:

innerörtliche Flächen,
deren Außengrenzen zu
mindestens 75 % an be-
bautes Gebiet angrenzen
sollten

,angrenzen‘ heißt:
zwischen der Maßnah-
me- und der
Bebauung darf sich keine
Bahnanlage, Brache, klein-
gärtnerische, land- oder
forstwirtschaftlich genutzte
Fläche befinden,
Straßen- oder Wegever-
läufe sind hingegen erlaubt

Außenanlagen von
Wohn- oder Geschäfts-
gebäuden sowie ihnen
zugeordnete Gärten

Wochenendhaus-
siedlungen

Sportanlagen

in unmittelbarem
Zusammenhang
mit Mahnmalen
stehende Bereiche

Friedhöfe und Ruhe-
stätten (ausgenom-
men Bestattungswäl-
der und Ruheforsten)

bestehende (Land-
schafts-) Parks mit
gärtnerisch-ästheti-
scher Ausrichtung
im Außenbereich,
sofern sie in einem
funktionalen Zusam-
menhang zum be-
siedelten Bereich
stehen

Projektmaßnahmen auf/an Immobilien, welche nicht im Eigentum des Antragstellers sind, erfordern eine vorherige **Einverständniserklärung** des Immobilieneigentümers und ggf. des Nutzungsberechtigten (Bewirtschafter o. Pächter). Ein entsprechender Vor- druck ist im Antragsformular enthalten.

Im Zuge der Projektplanung soll eine **Bestandsaufnahme** der schützenswerten Fauna und Flora auf der Projektfläche gemacht werden (z.B. Nistplätze, Bäume, Sträu- cher, bewachsene Mauern). Vorhandene Lebensräume sollen erhalten bzw. qualitativ aufgewertet werden.

Die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten (Boden, Topographie, (Klein-)Klima, Vegeta- tion, Landschaftsbild etc.) sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Projektlaufzeit

Zur Dokumentation des Projektergebnisses/Projekterfolges ist im Rahmen der Förderung durch den Zuwendungsempfänger eine Fotodokumentation zu erstellen. Diese ist dem später vorzulegenden Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen. In der Regel ist eine Einschätzung des Ergebnisses erst mit Ablauf der ersten Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen möglich. Die Projektlaufzeit ist deswegen mindes- tens bis zum jeweils 31. Oktober im Anschluss an die erste Vegetationsperiode nach Ab- schluss der Maßnahmen zu planen.

Zweckbindungsfristen

Im Rahmen einer Förderung wird eine sogenannten Zweckbindungsfrist verbindlich festgelegt. Das ist ein Zeitraum, der sich an die Projektlaufzeit anschließt und innerhalb dessen der Zielzustand zu erhalten ist.

Die Zweckbindungsfrist beträgt für folgende Maßnahmentearten (Auswahl):

12 Jahre

Bäume und Gehölze

z.Bsp. Streuobstwiesen, Alleeanpflanzungen, Strauchreihen und -gruppen

10 Jahre

Nist- und Artenschutzhilfen als landschafts-/bauliche Investitionen

z.Bsp. Naturteiche, Geländeterrassen, Schwalbentürme, Gründächer

8 Jahre

Nist- und Artenschutzhilfen außerhalb baulicher Investitionen

z.Bsp. Nistkästen und -röhren, Ansitzwarten, Fledermauskästen, Insektenbruthilfen, Benjeshecken, Fassadenbegrünungen

5 Jahre

bodennahe Pflanzungen und Ansaaten

z.Bsp. Blühflächen, Staudenanpflanzungen.

Einsatz von Materialien:

Die Verwendung umweltgerechter Materialien hat Vorrang: z.B. Natursteine aus der Region, PE- oder Synthesekautschukfolien, Holz, Lehm, regionale Materialien, Recyclingmaterial etc. Es sind die jeweils **ökologisch** empfehlenswertesten Materialien mit günstigen Gesamtenergiebilanzen zu verwenden. Keinesfalls dürfen die verwendeten Materialien als Sonderabfälle gelten.

- Für Holzelemente sind Arten und Herkünfte aus dem mitteleuropäischen Raum zu verwenden (z.B. Lärche, Eiche, Buche, Robinie, Douglasie, Edelkastanie). **Nicht förderfähig** sind Tropenhölzer sowie mit Holzschutzmitteln vorbehandelte Hölzer und Holzbauteile.
- Regional typische **Natursteine** sind zu bevorzugen. Förderfähig sind nur Steine mit Herkunft aus Mitteleuropa.
- Bei der Anlage von Moorbeeten sind Ersatzprodukte aus Rindenhumus bzw. Holz- oder Pflanzenfasern zu verwenden. **Nicht förderfähig** sind synthetische Hilfsstoffe (Styromull, Hygromull) sowie Torf.
- Im Teichbau soll beim Abdichten mit Bentonit (Dernoton), Lehm, stabilisiertem Kalk, EPDM-Kautschuk, PE-Folien oder ähnlichen weitgehend umweltfreundlichen Materialien gearbeitet werden. Bei Sicker- und Abwasserrohren sollen halogenfreie Kunststoffrohre (z.B. aus PE) verwendet werden. **Nicht förderfähig** sind PVC-Folien und -Artikel.

Insektenbruthilfen, Nisthilfen und Kleinsäugerquartiere:

Unter Hinweis auf zahlreiche ungeeignete Fertigartikel im Handel ist der Projektträger angehalten, sich umfassend zu informieren.

Es werden nur geeignete, **artgerechte** Konstrukte bzw. Materialien gefördert. Hinweise hierzu finden sich z.B. bei <https://www.wildbienenschutz.de/pdf/insektenhotels.pdf>

Werkzeuge

Die Ausgaben für anzuschaffende Werkzeuge sind wie folgt förderfähig:

Bei einem Einzelpreis von

bis zu 100 Euro
zu 100%.

bis zu 800 Euro
zu 50% und

über 800 Euro
zu 25%.

Nicht gefördert werden Kreiselmäher (förderfähige Alternative: Balkenmäher, Sense) sowie Häcksler/Schredder.

Pflanzen:

Gentechnisch veränderten Pflanzen (inkl. Saatgut) sowie problematische invasive Neophyten (Liste siehe unten) dürfen im Rahmen des Projekts nicht verwendet werden.

Förderfähig sind einheimische **Wildpflanzen** und deren Samen -soweit verfügbar aus biologischer und/oder regionaler Produktion-, regionaltypische Kulturobstsorten sowie Kulturkräuter aus dem europäischen Raum.

Der Anteil der mit einheimischen Wildpflanzen bepflanzten Fläche soll mindestens 70 % der gesamten Vegetationsfläche des Projektes betragen.

Saatgutmischungen dürfen maximal 10 % nicht einheimische Arten enthalten

Problematische / invasive Neophyten

(dürfen im Rahmen des Projekts nicht ausgebracht werden):

- Aufrechte Ambrosie oder Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*)
- Amerikanischer Riesenaronstab, Scheincalla oder Stinktiefkohl (*Lysichiton americanus*)
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)
- Erdmandelgras oder Essbares Zypergras (*Cyperus esculentus*)
- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Heraklesstaude/Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)
- Indisches oder drüsiges (Riesen-) Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Japanischer und andere asiatische Staudenknöteriche (*Reynoutria* spp., *Polygonum* spp)
- Kanadische und Spätblühende Goldrute (*Solidago* spp.)
- Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
- Lupine (*Lupinus polyphyllus*)
- Robinie (*Robinia pseudacacia*)
- Schmalblättriges Greiskraut oder Schmalblättriges Kreuzkraut (*Senecio inaequidens*)
- Schmalblättrige Wasserpest (*Elodea nuttallii*)
- **Sommer- oder Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*)**
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)